

# BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

---

Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen (SRO 215), Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt (SRO 215.1), Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 218), Feuerwehreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 221) und Benützungssordnung für die Stadthalle Kleinholz (SRO 323)/Teilrevisionen

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat von Olten unterbreitet Ihnen folgende Vorlage:

Per 1. August 2017 wurde die Direktion Öffentliche Sicherheit aufgelöst und wurden die verbliebenen Abteilungen nach Abtretung der Stadtpolizei an die Polizei Kanton Solothurn auf die Direktionen Präsidium und Finanzen und Dienste aufgeteilt. Entsprechend ist eine Reihe von Reglementen anzupassen; dabei wurde auch nach Möglichkeit auf eine Vereinfachung der Strukturen und auf «veränderungsneutralere» Formulierungen geachtet:

- Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen (SRO 215):

alt	neu
<b>Art. 7 Änderung der Voraussetzungen</b>  Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.	<b>Art. 7 Änderung der Voraussetzungen</b>  Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der <b>Abteilung Ordnung und Sicherheit</b> zu melden.
<b>Art. 9 Verfahren</b>  (...)  <sup>2</sup> Die Parkierungsbewilligungen werden von der Stadtpolizei ausgestellt. Über die Verweigerung oder den Entzug einer Parkierungsbewilligung entscheidet die Direktion Öffentliche Sicherheit. Gegen deren Verfügungen steht im Sinne von Art. 50 der Gemeindeordnung die Beschwerde an den Stadtrat offen.	<b>Art. 9 Verfahren</b>  (...)  <sup>2</sup> Die Parkierungsbewilligungen werden von der <b>Abteilung Ordnung und Sicherheit</b> ausgestellt. Über die Verweigerung oder den Entzug einer Parkierungsbewilligung entscheidet die <b>zuständige Direktion</b> . Gegen deren Verfügungen steht im Sinne von Art. 50 der Gemeindeordnung die Beschwerde an den Stadtrat offen.

- Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt (SRO 215.1):

alt	neu
<p><b>Art. 11 Änderung der Voraussetzungen</b></p> <p>Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.</p>	<p><b>Art. 11 Änderung der Voraussetzungen</b></p> <p>Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der <b>Abteilung Ordnung und Sicherheit</b> zu melden.</p>
<p><b>Art. 13 Verfahren und Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Einfahrts- und Parkierungsbewilligungen werden von der Stadtpolizei erteilt oder entzogen.  <sup>2</sup> Über die Verweigerung oder den Entzug einer Einfahrts- oder Parkierungsbewilligung entscheidet die Direktion Öffentliche Sicherheit. (...)</p>	<p><b>Art. 13 Verfahren und Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Einfahrts- und Parkierungsbewilligungen werden von der <b>Abteilung Ordnung und Sicherheit</b> erteilt oder entzogen.  <sup>2</sup> Über die Verweigerung oder den Entzug einer Einfahrts- oder Parkierungsbewilligung entscheidet die <b>zuständige Direktion</b>. (...)</p>

- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 218):

alt	neu
<p><b>Art. 2 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Direktion Öffentliche Sicherheit (Bestattungsamt) obliegt, in Absprache insbesondere mit den Angehörigen, den zuständigen Pfarrämtern sowie den Institutionen anderer Religionsgemeinschaften (...)</p>	<p><b>Art. 2 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Dem Bestattungsamt</b> obliegt, in Absprache insbesondere mit den Angehörigen, den zuständigen Pfarrämtern sowie den Institutionen anderer Religionsgemeinschaften (...)</p>
<p><b>Art. 5 Termin der Bestattung/Abdankung</b></p> <p>(...)</p> <p><sup>3</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann die Direktion Öffentliche Sicherheit an Samstagen eine Ausnahmegewilligung erteilen. (...)</p>	<p><b>Art. 5 Termin der Bestattung/Abdankung</b></p> <p>(...)</p> <p><sup>3</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann <b>das Bestattungsamt</b> an Samstagen eine Ausnahmegewilligung erteilen. (...)</p>
<p><b>Art. 12 Grabstätten</b></p> <p>(...)</p> <p><sup>6</sup> Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabruhe von 20 Jahren bedarf der Bewilligung der Direktion Öffentliche Sicherheit.</p>	<p><b>Art. 12 Grabstätten</b></p> <p>(...)</p> <p><sup>6</sup> Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabruhe von 20 Jahren bedarf der Bewilligung der <b>zuständigen Direktion</b>.</p>
<p><b>Art. 18 Widerhandlungen</b></p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch die Direktion Öffentliche Sicherheit mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>	<p><b>Art. 18 Widerhandlungen</b></p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch die <b>zuständige Direktion</b> mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
<p><b>Art. 19 Rechtsmittel</b></p> <p>Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet die Direktion Öffentliche Sicherheit. (...)</p>	<p><b>Art. 19 Rechtsmittel</b></p> <p>Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet die <b>zuständige Direktion</b>. (...)</p>

- Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 221):

alt	neu
<p><b>Art. 10 Aushebung</b></p> <p><sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Anzahl Angehörige der Feuerwehr wird von der Direktion Öffentliche Sicherheit ausgehoben. (...)</p>	<p><b>streichen!</b> (von der SGV geregelt)</p>
<p><b>Art. 11 Entlassung</b></p> <p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Direktion Öffentliche Sicherheit schriftlich einzureichen. (...) Der Direktion Öffentliche Sicherheit steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beizuziehen.</p>	<p><b>Art. 11 Entlassung</b></p> <p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres <b>dem Kommandanten bzw. der Kommandantin</b> schriftlich einzureichen. (...) Dem <b>Kommando-Stab</b> steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beizuziehen.</p>
<p><b>Art. 15 Organe</b></p> <p>Gemeindeparlament Stadtrat Direktion Öffentliche Sicherheit Kommission Öffentliche Sicherheit Kommando-Stab</p>	<p><b>streichen!</b> (überflüssig)</p>
<p><b>Art. 16 Kommission Öffentliche Sicherheit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission Öffentliche Sicherheit setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen und nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindeordnung wahr. <sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt als Beisitzer oder Beisitzerin an allen Sitzungen teil.</p>	<p><b>streichen!</b> (Kommission aufgehoben)</p>
<p><b>Art. 18 Aufsicht</b></p> <p>Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Stadtrates, welcher die notwendigen Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement erlässt. Er überträgt die Leitung der Feuerwehr der Direktion Öffentliche Sicherheit.</p>	<p><b>streichen!</b> (in GeschO SR geregelt)</p>
<p><b>Art. 22 Ernennung und Beförderung</b></p> <p>Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist, auf Vorschlag des Kommando-Stabes, die Kommission Öffentliche Sicherheit zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren für den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache der Direktion, auf Vorschlag des Kommando-Stabes.</p>	<p><b>Art. 22 Ernennung und Beförderung</b></p> <p><b>Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist auf Vorschlag des Kommandos der Kommando-Stab zuständig, für die Anmeldung von Unteroffizieren für den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten auf Vorschlag des Kommando-Stabes die zuständige Direktion.</b></p>
<p><b>Art. 24 Haltung des Telefons</b></p> <p>Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Direktion Öffentliche Sicherheit durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 24 Haltung des Telefons</b></p> <p>Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der <b>zuständigen Direktion</b> durch den Stadtrat festgelegt.</p>
<p><b>Art. 25 Direktion Öffentliche Sicherheit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Direktion Öffentliche Sicherheit wird die Organisation und Überwachung des gesamten</p>	<p><b>streichen!</b> (in GeschO SR geregelt)</p>

<p>technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.  <sup>2</sup> Pflichten und Kompetenzen sind gemäss Organisationsreglement der Direktion Öffentliche Sicherheit, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gebäudeversicherungsgesetzes, geregelt.</p>	
<p><b>Art. 38 Jahresbericht</b></p> <p>Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat auf Jahresende der Direktion Öffentliche Sicherheit und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.</p>	<p><b>Art. 38 Jahresbericht</b></p> <p>Das <b>Kommando</b> hat auf Jahresende der <b>zuständigen Direktion</b> den Jahresbericht einzureichen.</p>
<p><b>Art. 55 Verstösse</b></p> <p>Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Direktion Öffentliche Sicherheit durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin bestraft.</p>	<p><b>Art. 55 Verstösse</b></p> <p>Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag <b>des Kommando-Stabs</b> durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin bestraft.</p>
<p><b>Art. 56 Entschuldigungen</b></p> <p>(...)</p> <p>Die Direktion Öffentliche Sicherheit kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.</p> <p>(...)</p>	<p><b>Art. 56 Entschuldigungen</b></p> <p>(...)</p> <p><b>Der Kommando-Stab</b> kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.</p> <p>(...)</p>
<p><b>Art. 58 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen</b></p> <p>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Direktion Öffentliche Sicherheit vom Friedensrichter oder der Friedensrichterin bestraft.</p>	<p><b>Art. 58 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen</b></p> <p>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag <b>des Kommando-Stabs</b> vom Friedensrichter oder der Friedensrichterin bestraft.</p>
<p><b>Art. 60 Beschwerdeverfahren</b></p> <p>Gegen Entscheide des Kommando-Stabes kann der oder die Betroffene an die Direktion Öffentliche Sicherheit und gegen solche der Direktion Öffentliche Sicherheit beim Stadtrat und solche des Stadtrates beim Regierungsrat Beschwerde führen.</p>	<p><b>Art. 60 Beschwerdeverfahren</b></p> <p>Gegen Entscheide des Kommando-Stabes kann der oder die Betroffene an die <b>zuständige Direktion</b>, gegen solche der Direktion beim Stadtrat und gegen solche des Stadtrates beim <b>zuständigen kantonalen Departement</b> Beschwerde führen.</p>

- Benützungsordnung für die Stadthalle Kleinholz (SRO 323):

alt	neu
<b>Art. 15</b> Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen mit Publikumsbesuch werden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Zudem haben sie einen Parkordnungsdienst, in Absprache mit der Stadtpolizei, zu organisieren.	<b>Art. 15</b> Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen mit Publikumsbesuch werden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Zudem haben sie einen Parkordnungsdienst, in Absprache mit der <b>Abteilung Ordnung und Sicherheit</b> , zu organisieren.

Das Taxireglement der Stadt Olten (SRO 214) und die Marktordnung der Stadt Olten (SRO 217) werden mit separaten Vorlagen revidiert.

### Beschlussesantrag:

#### I.

1. Den Teilrevisionen des Reglements über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen (SRO 215, Art. 7 und 9), des Reglements über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt (SRO 215.1, Art. 11 und 13), des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 218, Art. 2, 5, 12, 18 und 19), des Feuerwehreglements der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 221, Art. 10, 11, 15, 16, 18, 22, 24, 25, 38, 55, 56, 58 und 60) und der Benützungsordnung für die Stadthalle Kleinholz (SRO 323, Art 15) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 22. November 2017

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Dr. Martin Wey

Markus Dietler

Mitteilung an  
 Direktion Präsidium/Markus Dietler  
 Direktion Finanzen und Informatik/Urs Tanner  
 Abteilung Ordnung und Sicherheit/Franco Giori  
 Abteilung Feuerwehr/Philipp Stierli  
 Kanzleiakten